



Bereich: Ordnungswesen
Az:
Datum: 14.02.2017

2017/048
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	01.03.2017	
Rat der Stadt	09.03.2017	

Betreff

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2017

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2017.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter

Sachverhalt

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 kann die örtliche Ordnungsbehörde je nach Bezirk, Ortsteil oder Handelszweig jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertage für die Dauer von bis zu fünf Stunden für den Verkauf freigeben.

Innerhalb einer Gemeinde dürfen dabei insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage freigegeben werden. Diese neue Höchstgrenze wurde vom Gesetzgeber in 2013 beschlossen, um die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage landesweit einzudämmen.

Darüber hinaus dürfen die Verkaufsstellen nur noch aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein. D.h. eine Öffnung ohne eine damit verbundene Veranstaltung, wie z.B. des Viktualienmarktes in der Altstadt Castrop, ist nicht mehr möglich.

Zwischenzeitlich liegen eine Vielzahl von Gerichtsurteilen vor, die die Relevanz des Anlassbezuges näher bestimmen. Danach muss die anlassgebende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen. Die Ladenöffnung darf dazu lediglich als Annex erscheinen.

Die Gerichte fordern von der zuständigen Behörde dazu eine Prognoseentscheidung, die z. B. durch Befragung der Besucher getroffen werden kann. Da dies von hier erst bei einer neuerlichen Veranstaltung in 2017 durchgeführt werden könnte, kann aktuell nur auf die bisher gewonnenen Erkenntnisse zurückgegriffen werden.

Weiterhin soll die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleiben.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung vom 24.11.2016 der von der Verwaltung eingebrachten Vorlage bezüglich der vorzunehmenden Anpassungen der verkaufsoffenen Sonntage in 2017 zugestimmt. Inhalt war u.a. die Verringerung der Anzahl der Ladenöffnungen von 11 (2016) auf 6 (2017) sowie der Wegfall des Castrop-Parks als Standort.

Die ordnungsbehördliche Verordnung hat, wie seit 2014, eine einjährige Gültigkeitsdauer. Damit ist gewährleistet, dass auf etwaige Änderungen der rechtlichen Voraussetzungen zeitnah reagiert werden kann.

Die in der als Anlage beigefügten neuen Verordnung genannten Termine sind mit den Vertretern des jeweils betroffenen Einzelhandels abgestimmt worden.

Dabei wurde der Wunsch der „in werb“ (Werbegemeinschaft der Lange Straße) geäußert, wie auch in den letzten Jahren, die Öffnungszeit abweichend von den anderen Bereichen für die Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr festzusetzen.

Anlage

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2017
vom . März 2017**

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW Seite 516, SGV NRW 7113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV NRW Seite 208), verordnet die Stadt Castrop-Rauxel als Örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Castrop-Rauxel in der Sitzung am 09.03.2017 für das Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

a) im Bereich der Altstadt Castrop, der durch die Ringstraße, den Altstadtring, die Glückaufstraße und die Schillerstraße begrenzt wird, jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr,

im Jahre 2017 am 23.04. (Anlass: Frühlingsmarkt) und
 am 15.10. (Anlass: Viktualienmarkt),

b) im Ortsteil Ickern, an der Ickerner Straße sowie am Marktplatz Ickern, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr,

im Jahre 2017 am 09.07. (Anlass: Familienfest),

c) im Ortsteil Habinghorst, an der Lange Straße zwischen B 235 und Postplatz, jeweils in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr,

im Jahre 2017 am 02.04. (Anlass: Frühlingsfest),
 am 02.07. (Anlass: Sommerfest) und
 am 08.10. (Anlass: Erntedankfest).

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Castrop-Rauxel, den .03.2017

Stadt Castrop-Rauxel
als Örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

K r a v a n j a

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit förmlich verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den .03.2017
Der Bürgermeister

K r a v a n j a